

# Heiraten im Mai

im Naturerlebnisbad Niederalfingen

Sagen Sie Ja zueinander  
am Ufer unseres idyllisch gelegenen Naturerlebnisbades.



Wie bereits im letzten Jahr möchten wir allen Heiratswilligen im Mai einen besonderen Trauungsort anbieten.

Mit einem herrlichen Blick aufs Wasser und ins Schlierbachtal können Sie hier den Bund der Ehe schließen. Natürlich ist auch für Ihre Gäste ausreichend Platz und wir werden für Sitzmöglichkeiten sorgen.

Bitte beachten Sie, dass wir uns, bezüglich der zulässigen Gästezahl, zu der an diesem Termin geltenden Corona-Verordnung halten müssen.

## Interesse? Sprechen Sie uns an.

Anfragen bitte an das Standesamt, Frau Bauhammer, Telefon 07361 9778-14, christina.bauhammer@huettlingen.de damit nicht nur über den Termin und die Uhrzeit, sondern auch über die im jeweils vorliegenden Fall erforderlichen Papiere und Urkunden gesprochen werden kann.

Weitere Informationen zur Eheschließung auf unserer Homepage [www.huettlingen.de](http://www.huettlingen.de) → Gemeinde → Dienstleistungen von A-Z → E

## Nachruf

In Verbundenheit mit den Angehörigen trauert die Gemeinde Hüttlingen um Herrn

# Wolfgang Grein

der am 02.02.2022 verstorben ist.

Herr Grein wurde am 01.05.1992 bei der Gemeinde Hüttlingen als Bademeister für das Waldfreibad Niederalfingen eingestellt. Bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im September 2009 war er neben seiner Tätigkeit als Bademeister im Sommer während der Winterzeit beim Bauhof Hüttlingen tätig.

Seine Zuverlässigkeit und liebenswerte, ausgleichende Art waren herausragende Charakterzüge, die ihn auszeichneten. Ebenso hervorzuheben war sein außerordentlich hohes Maß an Pflichtbewusstsein im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit.

Die Gemeinde Hüttlingen nimmt von dem Verstorbenen in Dankbarkeit und Trauer Abschied. Allen Angehörigen gilt unser großes Mitgefühl.

Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

*Für die Gemeinde Hüttlingen*  
**Günter Ensle**  
 Bürgermeister

## Neues Gesicht im Rathaus



Zum 1. Februar 2022 begrüßte das Rathaus-Team

### Ralf Tschunko

als neuen Mitarbeiter.

Er wird im Bereich Gebäude- und Energiemanagement sowie Anlagen- und Versorgungstechnik eingesetzt werden.

Wir wünschen Herrn Tschunko einen guten Start und viel Freude bei seiner neuen Tätigkeit im Rathaus.



## Unsere Kindergärten in Hüttlingen

Liebe Eltern,  
 wir wollen Ihr Kind zu dem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt aufnehmen.  
 Dazu sind wir auf Ihre Anmeldung angewiesen.  
 Bitte melden Sie Ihr Kind frühzeitig an, damit wir eine gute Planung der Kindergartenplätze machen können.

Katholische Kirchengemeinde Hüttlingen  
 Tel. 07361/910311 oder  
 E-Mail: [christa.schmid@drs.de](mailto:christa.schmid@drs.de)

### Herausgeber

#### Gemeinde Hüttlingen

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Hüttlingen ist Bürgermeister Günter Ensle oder dessen Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.

#### Druck und Verlag:

Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, 74568 Blaufelden  
 Telefon: 0 79 53/98 01-0, Telefax: 0 79 53/98 01-90

#### Gemeindeverwaltung Hüttlingen

Telefon: 0 73 61/97 78-0, Telefax: 0 73 61/7 12 20

E-Mail: [gemeinde@huettlingen.de](mailto:gemeinde@huettlingen.de)

#### Öffnungszeiten:

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

# hüttlingen

Ostalbkreis



**OHNE ROLF**  
MI | 09-03-2022 | 20 UHR  
BÜRGERSAAL

**STEFAN WAGHUBINGER**  
MI | 30-03-2022 | 20 UHR  
BÜRGERSAAL

**LUISE KINSEHER**  
MI | 11-05-2022 | 20 UHR  
BÜRGERSAAL

**JUNGE JUNGE!**  
SA | 19-03-2022 | 20 UHR  
BÜRGERSAAL

**ALFONS**  
MI | 27-04-2022 | 20 UHR  
BÜRGERSAAL

**BERTA EPPLE**  
MI | 25-05-2022 | 20 UHR  
BÜRGERSAAL

# 20. KLEIN KUNST FRÜHLING 2022

### KOMBITICKET

– für alle Veranstaltungen des Kleinkunstfrühlings und frei übertragbar **99,- €** (inkl. 10% VVK-Gebühr). Die Kombitickets sind nur in den beiden örtlichen Vorverkaufsstellen zu haben.

**VORVERKAUF:** Rathaus Hüttlingen, Tel. 07361-977814, christina.bauhammer@huettlingen.de  
Touristik-Service Aalen, Telefon 07361-522358

**Das Kombiticket enthält einen 5-Euro-Gutschein, der auf den Kauf einer Karte für die „SWR Big Band & Max Mutzke“ (Freitag, 16.09.2022, 20 Uhr Bürgersaal) eingelöst werden kann.** Alle Einzeltickets sind im Webshop bei reservix und in den Vorverkaufsstellen verfügbar. Der Vorverkauf startet am 01.12.2021.

Bitte beachten Sie die zum Veranstaltungstermin geltenden Corona-Regeln und etwaige Änderungen. Wir werden Sie auf unserer Homepage [www.huettlingen.de](http://www.huettlingen.de), über **Facebook** „Kleinkunstfrühling Hüttlingen“ und über unser **Amtsblatt** und die **Tagespresse** informieren.



## Corona-Regeln ab 28. Januar 2022

Baden-Württemberg passt den Stufenplan an. In der dann geltenden **Alarmstufe I** gibt es neue Regelungen.

<b>Basisstufe</b>	Hospitalisierung < 1,5 oder Intensivbetten < 250
<b>Warnstufe</b>	Hospitalisierung ≥ 1,5 oder Intensivbetten ≥ 250
<b>Alarmstufe I</b>	<b>Hospitalisierung ≥ 3,0 oder Intensivbetten ≥ 390</b>
<b>Alarmstufe II</b>	Hospitalisierung ≥ 6,0 und Intensivbetten ≥ 450

**Hospitalisierungsinzidenz:**  
COVID-19-Fälle in den Krankenhäusern pro 100.000 Einwohner\*innen

**Auslastung der Intensivbetten:**  
COVID-19-Fälle auf den Intensivstationen insgesamt

### Was ist neu?

Alle Regeln der **Alarmstufe I** auf [Baden-Württemberg.de](http://Baden-Württemberg.de)



Im **Nah- und Fernverkehr** gilt **FFP2-Maskenpflicht**.



**Diskotheken & Clubs** bleiben geschlossen.



**Messen** sind untersagt.



Im **Einzelhandel** gilt **3G**.



In der **Gastronomie** gilt **2G**.



Für **öffentliche Veranstaltungen** gelten neue Obergrenzen und Regelungen. **Fastnachtsumzüge** sind untersagt.

Stand: 27. Januar 2022

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

# Corona-Regeln ab 28. Januar 2022

In Baden-Württemberg richten sich die Corona-Maßnahmen nach einem vierstufigen System, das sich an den Hospitalisierungen orientiert:

- » **Basisstufe:** Hospitalisierungsinzidenz unter 1,5 und nicht mehr als 249 Intensivbetten mit COVID-19-Patient\*innen belegt.
- » **Warnstufe:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 **oder** ab 250 mit COVID-19-Patient\*innen belegten Intensivbetten (ALB).
- » **Alarmstufe I:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 3,0 **oder** ab 390 mit COVID-19-Patient\*innen belegten Intensivbetten.
- » **Alarmstufe II:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 6,0 **und** ab 450 mit COVID-19-Patient\*innen belegten Intensivbetten.

Die **Warnstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 1,5 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 250 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen bei 3G eine PCR-Testpflicht sowie Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 5 weitere Personen** (siehe Ausnahmen).

Die **Alarmstufe I** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 3,0 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 390 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen ein Teilnahme- und Zutrittsverbot (2G) sowie Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 2 weitere Personen** (siehe Ausnahmen).

Die **Alarmstufe II** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 6,0 erreicht oder überschreitet **und** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 450 erreicht oder überschreitet. In der Alarmstufe II gilt in vielen Einrichtungen 2G+. Im Einzelhandel, der nicht der Grundversorgung dient, gilt 2G. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 2 weitere Personen**. Für geimpfte und genesene Personen, sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die es keine allgemeine [Impfempfehlung](#) der STIKO gibt, gilt bei privaten Zusammenkünften eine Beschränkung auf maximal 10 Personen in geschlossenen Räumen und 50 Personen im Freien.

In Innenbereichen mit Maskenpflicht **sowie im öffentlichen Nah- und Fernverkehr zu Wasser, Land und Luft (Warn- und Alarmstufen) und auf Stadt- und Volksfesten im Freien (alle Stufen)** müssen Personen ab 18 Jahren eine FFP2-Maske (oder vergleichbar) tragen. Dies gilt nicht in Arbeits- und Betriebsstätten, siehe [SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Verordnung](#) des Bundes.

[Tipps zum Umgang und Wiederverwenden von FFP2-Masken im privaten Gebrauch](#)

### Inhaltsverzeichnis der Übersicht:

- 2: Maskenpflicht, 3G, 2G und 2G+
- 3: Private Treffen
- 4: Stadt- und Volksfeste | Öffentlicher Verkehr | Einzelhandel
- 5: Öffentliche Veranstaltungen
- 6: Sportveranstaltungen
- 7: Kultureinrichtungen | Religiöse Veranstaltungen | Beherbergung
- 8: Messen, Ausstellungen, Kongresse | Gastronomie, Vergnügungstätten, Messen, Cafeterien
- 9: Freizeiteinrichtungen | Körpernahe Dienstleistungen
- 10: Touristische Verkehre | Sport in Sportanlagen und Sportstätten
- 11: Außerschulische Bildung | Berufliche Fortbildung
- 12: Clubs, Diskotheken | Prostitutionsstätten



### Maskenpflicht

Gilt grundsätzlich in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen sowie im öffentlichen Nah- und Fernverkehr. Die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Verordnung](#) des Bundes regelt die Maskenpflicht am Arbeitsplatz.



### Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
- » Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztlicher Nachweis notwendig).
- » In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben.
- » Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann (gilt nicht auf Weihnachtsmärkten).
- » Beim 2G-Optionsmodell in der Basisstufe.
- » In geschlossenen Räumen sowie in den **Fahr- und Flugzeugen im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr sowie in der Fahrgastschiffahrt und Luftfahrt** gilt die FFP2-Maskenpflicht.

Bitte beachten Sie: Die Maskenpflicht an Schulen ist über die [Corona-Verordnung Schule](#) geregelt.

### 3G, PCR-Testpflicht und 2G

- 3G:** Zutritt nur für getestete, geimpfte oder genesene Personen
- 2G:** Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen

### Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.°
- » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.°
- » Grundschüler\*innen, Schüler\*innen eines sonderpädagogischen Bildungs-/Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule° – gilt nur für Schüler\*innen bis einschließlich 17 Jahre und nicht während der Ferien°.
- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.°
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).°
- » Personen, für die es keine allgemeine [Impfempfehlung](#) der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.°



### 2G+

Zutritt für geimpfte oder genesene Personen nur mit negativem Schnell- oder PCR-Test, falls die Impfung oder Infektion länger als 3 Monate zurückliegt.



### Ausnahmen:

- » Genesene/geimpfte Personen, die ihre Auffrischimpfung („Booster“) erhalten haben.
- » Vollständig geimpfte Personen oder Genesene mit einer nachfolgenden Impfung (letzte erforderliche Einzelimpfung liegt min. 14 Tage und max. 3 Monate zurück).
- » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.°
- » Grundschüler\*innen, Schüler\*innen eines sonderpädagogischen Bildungs-/Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule° – gilt nur für Schüler\*innen bis einschließlich 17 Jahre und nicht während der Ferien°.
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).°
- » Personen, für die es keine Empfehlung für eine Auffrischimpfung der STIKO gibt. Also bspw. vollständig geimpfte Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre und Schwangere im ersten Schwangerschaftsdrittel.

°Gilt nicht für Saunen, Clubs und Diskotheken  
°Negativer Antigen-Test erforderlich

## Stufenplan



Hygienekonzept



Datenverarbeitung



Maskenpflicht



Nachweislich geimpft,  
getestet oder genesen



Nachweislich geimpft  
oder genesen



Nachweislich geimpft  
oder genesen und getestet

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
 <p><b>Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen</b> (wie Geburtstage, Hochzeitsfeiern etc. Gilt auch bei Treffen in gastronomischen Betrieben)</p>	Ohne weitere Regelungen oder Beschränkung der Personenanzahl	<p><b>1 Haushalt plus 5 weitere Personen</b></p> <p>Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu.</p> <p>Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.</p>	<p><b>1 Haushalt plus 2 weitere Personen</b> aus 1 Haushalt</p> <p>Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 13 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu.</p> <p>Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.</p>	<p>Wenn nicht geimpfte/genesene Personen teilnehmen: <b>1 Haushalt plus 2 weitere Personen</b> aus 1 Haushalt .</p> <p>Personen bis einschl. 13 Jahre zählen nicht zur Personenzahl hinzu. Paare, die nicht zusammen leben, gelten als ein Haushalt.</p> <p>Ausschließlich geimpfte/genesene Personen<sup>o</sup>: Innen: max. 10 Personen Außen: max. 50 Personen</p> <p>Kinder/Jugendliche bis einschl. 13 Jahre zählen nicht mit.</p> <p><sup>o</sup>und Personen bei denen Impfung aus med. Gründen nicht möglich bzw. ohne Impfempfehlung der STIKO.</p>

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
 <p><b>Volks- und Stadtfeste</b></p> <p>FFP2-Maskenpflicht auch im Freien</p> <p>Fastnachtsumzüge sind in Alarmstufen nicht erlaubt.</p>	<b>3G</b>	<b>3G</b>	<p><b>2G</b></p> <p>50 % Auslastung aber max. 3.000 Besucher*innen</p> <p><b>2G+</b></p> <p>50 % Auslastung, aber max. 6.000 Besucher*innen</p>	nicht erlaubt
 <p><b>Öffentliche Verkehrsmittel</b></p>	<p><b>3G</b></p> <p>FFP2-Maskenpflicht im öffentlichen Nah- und Fernverkehr sowie in der Fahrgastschifffahrt und im Luftverkehr</p>			
 <p><b>Einzelhandel</b> (auch Flohmärkte)</p>	Ohne weitere Regelungen		<p><b>3G</b></p> <p>Ausgenommen Grundversorgung sowie Abhol- und Lieferangebote</p>	<p><b>2G</b></p> <p>Ausgenommen Grundversorgung sowie Abhol- und Lieferangebote</p>
<p><b>Zum Einzelhandel, der der Grundversorgung dient, zählen:</b> Apotheken, Ausgabestellen der Tafeln, Babyfachmärkte, Bäckereien, Banken und Sparkassen, Baumärkte, Baumschulen, Blumenfachgeschäfte, Drogerien, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Getränkemärkte, Hofläden, Hörgeräteakustiker*innen, Konditoreien, Lebensmittelhandel (Supermärkte) einschließlich der Direktvermarktung (Hofläden), Metzgereien, mobile Verkaufsstände für landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse, Optiker*innen, Orthopädieschuhtechniker*innen, Poststellen und Paketdienste, Reformhäuser, Raiffeisenmärkte, Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im öffentlichen Personenverkehr, Reinigungen, Sanitätshäuser, Stellen des Zeitschriften- und Zeitungsverkaufs, Supermärkte, Tankstellen, Tierbedarfsmärkte, Waschalons sowie Wochenmärkte.</p>				

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
 <p><b>Öffentliche Veranstaltungen</b> (wie Theater, Oper, Konzert, Stadtfest, Informationsveranstaltungen, Stadtführungen, Kongresse, Sportveranstaltungen, Betriebs- und Vereinsfeiern sowie Veranstaltungen der Breitenkultur, <b>Hallen-Fasnachtsveranstaltungen ohne Tanz</b>)</p>   	<p><b>Im Freien</b> bei &gt;5.000 Personen oder bei Nichteinhaltung des <b>Mindestabstands</b></p> <p><b>3G</b></p> <p>Bis 5.000 Besucher*innen 100 % Auslastung. Darüber hinaus nur 50 % Auslastung aber nicht mehr als 25.000 Besucher*innen.</p>	<p><b>3G</b></p> <p>Bis 5.000 Besucher*innen 100 % Auslastung. Darüber hinaus nur 50 % Auslastung aber nicht mehr als 25.000 Besucher*innen.</p>	<p><b>2G</b></p> <p>Maximal 50 % Auslastung, aber nicht mehr als 1.500 Besucher*innen in geschlossenen Räumen und 3.000 Besucher*innen im Freien. Bei mehr als 500 Besucher*innen feste Sitz-/Stehplätze, hiervon max. 10 % Stehplätze.</p>	<p><b>2G+</b></p> <p>Im Freien und in geschlossenen Räumen maximal 50 % der Kapazität, aber nicht mehr als 500 Besucher*innen.</p>
	<p><b>Im Freien</b> bei &gt;5.000 Personen oder bei Nichteinhaltung des <b>Mindestabstands</b></p> <p><b>2G</b></p> <p>ohne Kapazitätsbeschränkung und Personenobergrenze</p>	<p><b>2G</b></p> <p>ohne Kapazitätsbeschränkung und Personenobergrenze</p>	<p><b>2G+</b></p> <p>Maximal 50 % Auslastung, aber nicht mehr als 3.000 Besucher*innen in geschlossenen Räumen und 6.000 Besucher*innen im Freien. Bei mehr als 500 Besucher*innen feste Sitz-/Stehplätze, hiervon max. 10 % Stehplätze.</p>	

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
 <p><b>Sportveranstaltungen</b> im Profi- und Amateursport wie Ligaspiele, Turniere, Wettkämpfe etc.</p>   	<p><b>In geschlossenen Räumen</b></p> <p><b>3G</b></p>	<p><b>In geschlossenen Räumen</b></p> <p><b>3G</b></p>	<p><b>2G</b></p> <p>Maximal 50 % Auslastung, aber nicht mehr als 1.500 Besucher*innen in geschlossenen Räumen und 3.000 Besucher*innen im Freien. Bei mehr als 500 Besucher*innen feste Sitz-/Stehplätze, hiervon max. 10 % Stehplätze.</p>	<p><b>2G+</b></p> <p>Im Freien und in geschlossenen Räumen maximal 50 % der Kapazität, aber nicht mehr als 500 Besucher*innen.</p>
	<p><b>Im Freien</b> bei &gt;5.000 Personen oder bei Nichteinhaltung des <b>Mindestabstands</b></p> <p><b>3G</b></p>	<p><b>Im Freien</b></p> <p><b>3G</b></p>	<p><b>2G+</b></p> <p>Maximal 50 % Auslastung, aber nicht mehr als 3.000 Besucher*innen in geschlossenen Räumen und 6.000 Besucher*innen im Freien. Bei mehr als 500 Besucher*innen feste Sitz-/Stehplätze, hiervon max. 10 % Stehplätze.</p>	

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
 <b>Kultureinrichtungen</b> (wie Galerien, Museen, Bibliotheken°, Archive°, Gedenkstätten) °Abholung bestellter Medien unbeschränkt möglich   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 	 Ausnahme: Archive und Landesbibliotheken 3G.	 Ausnahme: Archive und Landesbibliotheken 3G
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 <b>Religiöse Veranstaltungen</b>   			Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen, die nicht zum eigenen Haushalt gehören, muss eingehalten werden. Ab dem 14. Februar 2022: 	
 <b>Beherbergung</b>   	 Erneuter Test alle 3 Tage	 Erneuter Test alle 3 Tage	 Ausnahmen für geschäftliche und dienstliche Reisen und Härtefälle.	 Ausnahmen für geschäftliche und dienstliche Reisen und Härtefälle.

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
 <b>Messen und Ausstellungen</b>   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 	nicht erlaubt	nicht erlaubt
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 <b>(Hotel-)Gastronomie, Vergnügungsstätten</b> sowie <b>Mensen und Cafeterien</b> (Regelung gilt nur für externe Personen)   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 	 Sperrstunde von 22:30 Uhr bis 6 Uhr
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 	Im Freien 	

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
 <p><b>Freizeiteinrichtungen</b> (wie Freizeitparks, (Spaß-)Bäder, Thermen, Solarien, Zoos, Indoor-Spielplätze, Fitnessstudios, Saunen etc.)</p>   	<p>In geschlossenen Räumen</p> 	<p>In geschlossenen Räumen</p> 	 <p>Der Betrieb von Dampfbädern, Warmlufträumen und ähnlichem ist untersagt.</p>	 <p>Der Betrieb von Dampfbädern, Warmlufträumen und ähnlichem ist untersagt.</p>
	<p>Im Freien ohne weitere Regelungen</p>	<p>Im Freien</p> 		
 <p><b>Körpernahe kosmetische Dienstleistungen</b></p>   			 <p>Ausnahmen für <b>Friseurbetriebe und Barbershops</b>: hier gilt 3G.</p>	 <p>Ausnahmen für <b>Friseurbetriebe und Barbershops</b>: hier gilt 3G.</p>

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
 <p><b>Touristische Verkehre</b> (wie Schifffahrten, Skilifte, Seilbahnen, Busreisen etc.)</p>   	<p>In geschlossenen Räumen</p> 	<p>In geschlossenen Räumen</p> 		
	<p>Im Freien ohne weitere Regelungen</p>	<p>Im Freien</p> 		
 <p><b>Sport in Sportstätten und Sportanlagen</b></p>    <p>keine Maskenpflicht während der Sportausübung keine Datenverarbeitung auf frei zugänglichen Anlagen</p>	<p>In geschlossenen Räumen</p> 	<p>In geschlossenen Räumen</p> 	<p>In geschlossenen Räumen</p> 	<p>In geschlossenen Räumen</p> 
	<p>Im Freien ohne weitere Regelungen</p>	<p>Im Freien</p> 	<p>Im Freien</p> 	<p>Im Freien</p> 

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
 <b>Außerschulische Bildung</b> (wie VHS-Kurse, Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen)   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 		
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 <b>Bildung</b> (wie berufliche Ausbildung, Fahr-, Flug- und Bootsschulen, Sprach- und Integrationskurse)   	ohne weitere Regelungen	 bei mehrtägigen Veranstaltungen erneuter Test alle <b>3</b> Tage. In der <b>Alarmstufe II</b> sind berufliche Fort- und Weiterbildungen nur erlaubt, wenn diese zwingend notwendig und unaufschiebar sind.		

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
 <b>Diskotheken, Clubs sowie clubbähnliche Lokale und Veranstaltungen</b> (Ausnahmen für nicht impffähige Personen und Schüler*innen gelten nicht)   	In geschlossenen Räumen 		nicht erlaubt	nicht erlaubt
	Im Freien wie öffentliche Veranstaltungen			
 <b>Prostitutionsstätten</b>   				

**Grundsätzlich gilt:**



Abstand halten



Hygieneregeln beachten



Medizinische Maske tragen



Corona-Warn-App benutzen



Regelmäßig lüften





# Amtliche Bekanntmachungen

## Ostalbkreis hebt Ausgangsbeschränkungen auf

Die neu gefasste und seit heute (28.01.2022) geltende Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg sieht Ausgangsbeschränkungen nur noch in Alarmstufe II und ab einer 7-Tage-Inzidenz von 1.500 vor. Seit heute gilt landesweit nur noch die Alarmstufe I.

Das Landratsamt Ostalbkreis hat deshalb amtlich festgestellt und öffentlich bekanntgemacht, dass im Ostalbkreis seit fünf aufeinander folgenden Tagen eine 7-Tage-Inzidenz von weniger als 1.500 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner besteht.

Damit entfällt ab sofort die seit 21.01.2022 geltende Ausgangsbeschränkung für Nicht-Immunierte.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet „Bolzensteig VI“

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 04. März 2021 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens „Bolzensteig VI“ wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 27. Januar 2022 die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

#### Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „Bolzensteig VI“

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hüttlingen am 27.01.2022 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

#### § 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bolzensteig VI“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird wie folgt begrenzt:
  - im Westen durch den Schutzstreifen, Teile des Flurstücks 1993/1 u. Teile des Flurstücks 738
  - im Norden durch die Flurstücke 738/28 u. 738/29 u. den Wald (Markungsgrenze)
  - im Osten durch die Flurstücke 1929, 1930, 1931, 1932, 1933, 1934, 1935, 1936, 1937, 1938, 1939 und Wald (Markungsgrenze)
  - im Süden durch das Flurstück 1879 u. 1902 sowie Teile 1886/2.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich ganz oder teilweise auf folgende Grundstücke mit den Flurstücksnummern 1878, 1877, 1876, 1875, 1874, 1873, 1872, 1871, 1870, 1869, 1868, 1867, 1866, 1865, 1864, 1863, 1862, 1861, 1860, 1859, 1858, 1857, 1856, 1855, 1854, 1853, 1852, 1851, 1850, 1849, 1848, 1847, 1846, 1845, 1844, 1843, 1842, 1841, 1903, 1904, 1905, 1906, 1907, 1908, 1909, 1910, 1911, 1912, 1913, 1914, 1915, 1916, 1917, 1918, 1919, 1920, 1921, 1922, 1923, 1924, 1925, 1926, 1927, 1928, Teile von 1886/2 (Weg), Teile von 1993/1 (Weg) sowie Teile des Flurstücks 738.
- (3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 18.01.2022 maßgebend.

#### § 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - b) keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat, und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

#### § 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

#### Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

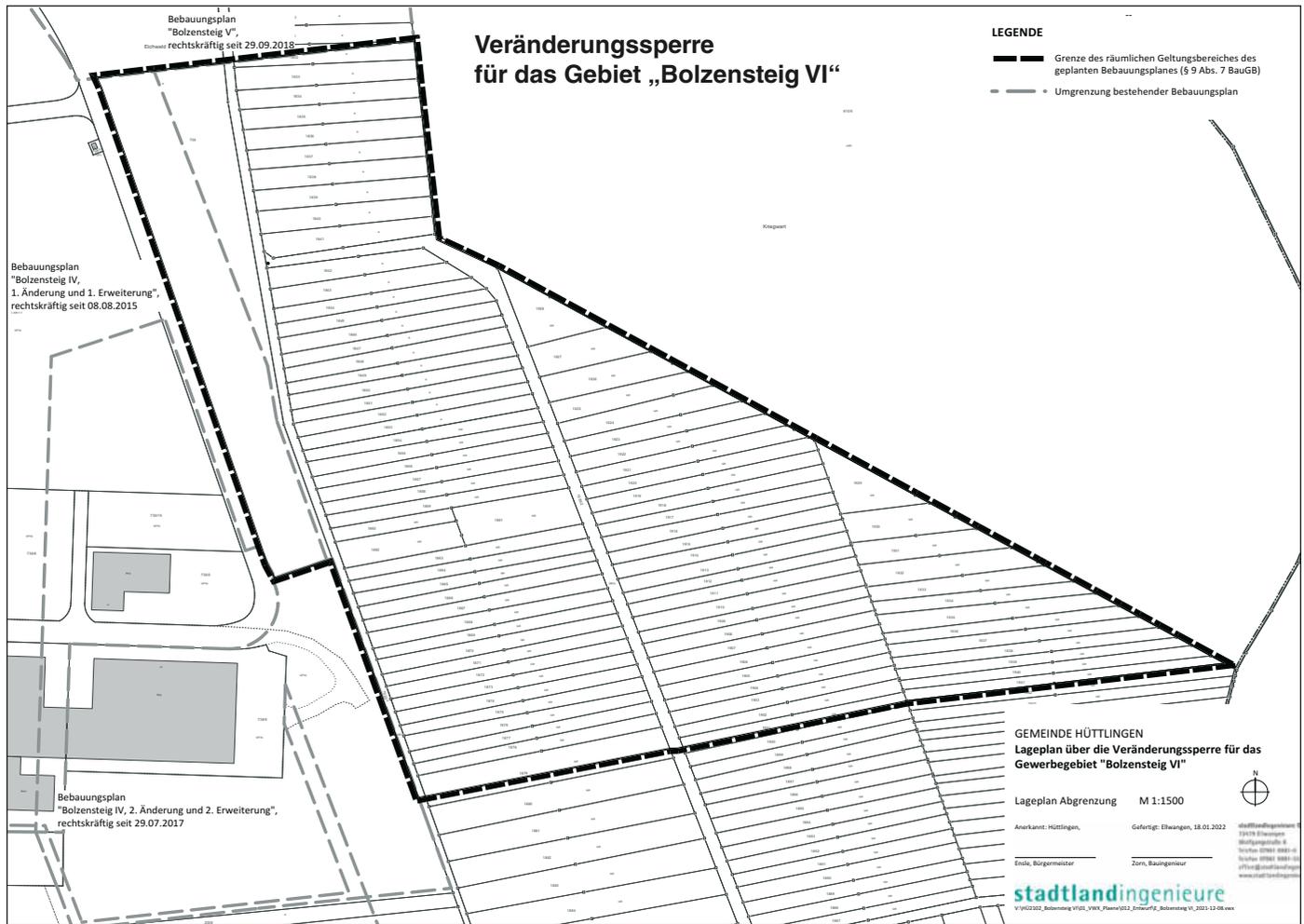
Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden beim Bürgermeisteramt Hüttlingen, Zimmer 1, Schulstraße 10, 73460 Hüttlingen eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Hüttlingen unter [www.huettlingen.de](http://www.huettlingen.de) eingesehen werden.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in der Fassung vom 24.07.2000 mit entsprechenden Änderungen in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber dem Bürgermeisteramt, Schulstr. 10, 73460 Hüttlingen, geltend zu machen.

Hüttlingen, den 02.02.2022  
gez. Günter Enslé  
Bürgermeister



### Online-Mitfahrplattform PENDLA im Ostalbkreis gestartet



#### Fahrgemeinschaften als Beitrag zum Klimaschutz und zur Reduktion des Verkehrsaufkommens

Die große Mehrheit der Pendlerinnen und Pendler fährt mit dem Auto zur Arbeit und das häufig allein. So bleiben freie Plätze im Auto ungenutzt, Ressourcen werden verschwendet und es besteht ein enormes ungenutztes Einsparpotenzial. „Deshalb möchte der Ostalbkreis sowohl Verkehr als auch Umwelt entlasten und hat den öffentlichen Nahverkehr mit dem Anschluss an das PENDLA-Netzwerk um ein innovatives, kommunales Mobilitätsangebot für Pendler erweitert“, informiert Landrat Dr. Joachim Bläse. Im Gegensatz zu Mitfahrzentralen für Gelegenheitsfahrten mit längeren Fahrtstrecken hat der Plattformbetreiber PENDLA sein Angebot auf Fahrten mit täglichen und eher kurzen Distanzen ausgerichtet. Dabei vergleicht PENDLA die Routen aller Pendler in der Umgebung und zeigt den Nutzern passende Mitfahrer an. Das Besondere an dem kommunalen System: Es funktioniert multidirektional, das heißt es kann sowohl von Einpendlern als auch von Auspendlern des Ostalbkreises sowie von Pendlern innerhalb des Landkreises genutzt werden. „Die Plattform funktioniert einfach und intuitiv – Nutzerinnen und Nutzer können sich ohne großen Aufwand registrieren und schon mit wenigen Klicks das perfekte Match für ihre Mitfahrgelegenheit finden“, sagt Anja Henning, Koordinatorin für Mobilitätsstationen beim Amt für Nachhaltige Mobilität im Landratsamt. Kostenlose Anmeldung über [ostalbkreis.pendla.com](http://ostalbkreis.pendla.com)

Corona-Lage: Auch bei den Fahrgemeinschaften sollten die empfohlenen Hygieneregeln (Maske) eingehalten werden - Nutzerinnen und Nutzer von PENDLA können zudem ihren Impfstatus in ihrem Profil angeben. Weitere Informationen auf [www.pendla.com](http://www.pendla.com).

### Bitte beachten: Zufahrt nach Wagenrain über Gewerbegebiet Bolzensteig

Aufgrund von Grundstücksverkäufen im Gewerbegebiet Bolzensteig hat sich die Zufahrt von der Goldshöfer Straße kommend zum Gewinn Wagenrain geändert. Wagenrain kann nur noch von der Goldshöfer Straße kommend über die Handwerkerstraße und die Gottlieb-Daimler-Straße angefahren werden. Die Zufahrt über die Reutgasse (Wohngebiet Letten) besteht nach wie vor.

### Steuertermin

Die 1. Vorauszahlungsrate des Jahresbetrages der **Grundsteuer** und der **Gewerbesteuer** wird zum 15. Februar 2022 zur Zahlung fällig. Von den Steuerpflichtigen, die der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die jeweiligen Grundsteuer- bzw. Gewerbesteuerbeträge termingerecht vom mitgeteilten Bankkonto abgebucht. Die Steuerbeträge müssen bis zum 15. Februar 2022 auf einem Konto der Gemeindekasse gutgeschrieben sein. Die Bankverbindungen der Gemeinde sowie die festgesetzten Steuerbeträge

sind auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden ersichtlich. Die Zahlung per Scheck gilt mit dem Tag des Eingangs bei der Gemeindekasse als geleistet.

**Bitte geben Sie bei der Überweisung der Grundsteuer bzw. Gewerbesteuer unbedingt das auf dem Bescheid zugeteilte Kassenzeichen an.** Das Kassenzeichen ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Verbuchung der Grund-/Gewerbesteuer bei der Gemeindekasse.

Bei Zahlungsverzug ist die Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, Säumniszuschläge und Mahngebühren zu erheben.

**Daher unsere Bitte an alle Überweiser:**

Erteilen Sie der Gemeindekasse mit nachstehendem Vordruck ein SEPA-Lastschriftmandat! Dies erspart Ihnen die Zahlungsüberwachung und weitere Unkosten.

Ihr Steueramt

----- ✂ -----

Zurück an:  
Gemeindekasse Hüttlingen  
Schulstraße 10  
73460 Hüttlingen  
Telefon 07361/9778-0



**Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats**

**Gläubiger-Identifikationsnummer: DE47ZZZ0000087781**

**Kassenzeichen:**.....

Ich ermächtige die Gemeinde Hüttlingen, Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Hüttlingen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Die Erteilung gilt für die von mir zu entrichtende(n) (bitte ankreuzen):

- Grundsteuer  Gewerbesteuer(n)
- Wasser/Abwasser  Hundesteuer
- Sonstiges: .....

**Zahlungspflichtiger:** (Kontoinhaber)

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ und Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

IBAN: DE \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

----- ✂ -----

# Recycling



## Mülltermine

<b>Hüttlingen</b> 7.2. Bioabfall	<b>Sulzdorf</b> 7.2. Bioabfall
<b>Niederalfingen</b> 7.2. Bioabfall	<b>Seitsberg</b> 7.2. Bioabfall

## Problemstoffmobil

Wertstoffhof, Gottlieb-Daimler-Str. 12  
Donnerstag, 17.2.2022, 14.00 - 17.00 Uhr

## Wertstoffhof Hüttlingen

Die Öffnungszeiten sind folgende:

	April – Oktober	November – März
Montag	14.00 – 18.00 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 18.00 Uhr	9.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Samstag	8.00 – 13.00 Uhr	8.00 – 13.00 Uhr

# Aktuelle Berichte

## Bericht zur Gemeinderatssitzung vom 27.01.2022

**AUSFÜHRLICHE SITZUNGSVORLAGEN UND UNTERLAGEN FINDEN SIE IM INTERNET UNTER [HTTPS://HUETTLINGEN.RIS-PORTAL.DE](https://huettlingen.ris-portal.de)**

### BAUGEBIET „HEILIGENWIESEN SÜD II“ - AUSWAHL DER BAUPLATZBEWERBER

74 Bewerbungen sind für die 17 Bauplätze eingegangen. Der Gemeinderat hatte festgelegt, dass die Bauplatz zuteilung in öffentlicher Sitzungen durch geheime Wahl erfolgen soll.

**15 Bewerber erhielten einen Bauplatz aufgrund der meisten Stimmanteile. Unter drei stimmgleichen Bewerbern erfolgte eine Stichwahl, wovon zwei Bewerber einen Bauplatz erhielten.**

Nach der Auswahl der Bewerber erfolgte die Reihenfolge der Bauplatzvergabe am 1. Februar 2022 um 19.00 Uhr öffentlich im Forum, Abtsgmünder Straße 4.

### AUSWERTUNG DES ONLINE-JUGENDHEARINGS

Dieser Tagesordnungspunkt wurde auf die nächste Sitzung am 24. Februar vertagt.

### RADVERKEHRSKONZEPT HÜTTLINGEN – VORSTELLUNG DER ERGEBNISSE

Im Frühjahr 2021 wurde ein Online-Fragebogen erstellt und eine entsprechende Befragung unter der Bevölkerung durchgeführt. Die Umfrage wurde über verschiedene Kanäle wie die Homepage der Gemeinde Hüttlingen, Bekanntmachung über das Amtsblatt und Ankündigung bei der Veranstaltung „Stadtradeln“ beworben. Insgesamt beteiligten sich an der Umfrage, die von Anfang August bis Ende September 2021 lief, 110 Personen. Dies sind ca. 2 % der Bevölkerung. Bei der Befragung wurden insgesamt 5 Themenfelder abgedeckt:

Nutzungshäufigkeit des Fahrrads, Problembereiche innerhalb der Kommune, Start- und Zielpunkt der häufig gefahrenen Routen, Verbesserungsvorschläge, Angaben zur Person.

Durch die Befragung konnte jede Altersgruppe, außer die der unter 18-jährigen, angesprochen werden. Gerade die Altersgruppe zwischen 36 Jahren und 55 Jahren scheint besonders Interesse am Radverkehr zu haben.

Geschäftsführer Uwe Petry und Jens Walter vom beauftragten Planungsbüro VAR+ aus Darmstadt stellten in der Sitzung die Ergebnisse vor.

Als generell „eher mittelmäßig bis schlecht“ wurde das Radfahren in Hüttlingen bewertet.

Zuvor waren Petry und Andreas auch selbst einige Strecken selbst abgefahren. Teilweise seien die Rad- und Gehwege zu schmal, wie etwa entlang der Sulzdorfer Straße nach Sulzdorf.

Als ein für Radfahrer problematischer Bereich haben sich die Verkehrsführung in den Kreiseln, die Kreuzungspunkte Kocherstraße/Goethestraße und Kocherstraße/Lindenstraße gezeigt. Dazu fehlten Radverkehrsanlagen (Markierungen für Radfahrer) an der Goldshöfer und der Sulzdorfer Straße und eine Querungshilfe auf Höhe des Edeka-Marktes in der Abtsgmünder Straße. Auffällige Unfallsschwerpunkte gibt es keine.

Insgesamt dauert die Erstellung des Radverkehrskonzept ein Jahr. Als nächste Schritte sind Videokonferenzen mit Gemeinderäten und Bürgern vorgesehen. Das fertige Konzept soll im Juli vorgestellt werden.

**Der Gemeinderat nahm Kenntnis.**

#### **JUBILÄUM 1000 JAHRE HÜTTLINGEN – AKTIVITÄTEN IM JUBILÄUMSJAHR**

Am Montag, 15.11.2021 trafen sich Vertreter der Vereine und interessierte Bürger, um Ideen für Aktivitäten im Jubiläumsjahr 2024 zusammen zu tragen.

Folgende Programmorschläge wurden gemeinsam erarbeitet:

- Februar - Historische Prunksitzung „wie damals“
- Kleinkunstfrühling mit „Topacts“
- 20. – 23.6. – aufgewertete Muffigelfesttage mit folgendem Programm:  
Donnerstag, 20.6.2024, 20.00 Uhr, Festakt im Bürgersaal  
Freitag, 21.6.2024  
Open Air in der Ortsmitte mit verschiedenen besonderen Bands  
Samstag, 22.6.2024, 14.00 Uhr  
Historischer Festumzug in der Ortsmitte unter Einbeziehung der Schule  
Anschließend Open Air in der Ortsmitte  
Sonntag, 23.6.2024  
Open Air in der Ortsmitte mit Abschluss „großer Zapfenstreich“
- September - Open Air auf der Burg Niederalfingen (auch unter Berücksichtigung der Zielgruppe U 25)
- Burgfest mit historischem Markt auf der Burg Niederalfingen
- Im Herbst bei Konzernacht an und in verschiedenen Standorten u.a. Forum, Geschäfte im Ortskern mit einheimischen und auswärtigen Kulturschaffenden
- Durchführung einer Zukunftswerkstatt
- Bürgerforum unter dem Leitziel „Klimafreundliche Gemeinde Hüttlingen“

Das gesamte Jahr über:

Diverse Veranstaltungen der Vereine unter dem Motto 1000 Jahre Hüttlingen.

Das gesamte Jahr über wechselnde Ausstellungen in den Schaufenstern der Hüttlinger Geschäfte mit diversen unterstützenden Aktivitäten des GHVs, Muffigellauf anl. 1000 Jahre Hüttlingen (Termin ist noch festzulegen), Filmnächte mit historischen Filmen aus Hüttlingen.

Aktuell ist eine Chronik mit Anekdoten unter dem Titel „Hüttlingen 2024 – Geschichte, Geschichten“ in Arbeit, welche im Herbst 2023 als Auftakt erscheinen soll.

Ebenso werden immer wieder Filmsequenzen gedreht, die das Leben in Hüttlingen zeigen sollen.

**Der Gemeinderat nahm Kenntnis.**

#### **BAUVORHABEN: BEKANNTGABE DER ERTEILUNG DES EINVERNEHMENS VON BAUGESUCHEN DURCH BÜRGERMEISTER GÜNTER ENSLE**

Anbau eines Carports an die bestehende Lagerhalle, Gottlieb-Daimler-Straße 17 (Bebauungsplan IV, 1. Änderung und 1. Erweiterung)

**Der Gemeinderat nahm Kenntnis.**

#### **ANBAU UND SANIERUNG WOHNHAUS MIT EINLIEGERWOHNUNG UND GARAGEN, HÖLDERLINWEG 1**

**Zu dem Anbau und Sanierung des Wohnhauses erteilte der Gemeinderat das erforderliche Einvernehmen.**

#### **UMBAU WOHNGEBÄUDE, AUSBAU DACHGESCHOSS UND ANBAU MIT CARPORT, KOLBERGSTRASSE 15**

**Zu dem Umbau Wohngebäude, Ausbau Dachgeschoss und Anbau Carport wurde das erforderliche Einvernehmen erteilt.**

#### **NEUBAU EINER LAGERHALLE, FELIX-WANKEL-STRASSE 2**

**Zu dem Neubau einer Lagerhalle wurde das erforderliche Einvernehmen erteilt.**

**Die festgelegten Pflanzgebote im Bebauungsplan sind einzuhalten.**

**Die Erschließung der Lagerhalle erfolgt momentan nur über die Felix-Wankel-Str. Ein Rechtsanspruch auf Ausbau der Gottlieb-Daimler-Str. besteht nicht.**

#### **ABBRUCH GARAGE, ANBAU EINLIEGERWOHNUNG, CARPORT UND WINTERGARTEN AN DAS BESTEHENDE WOHNHAUS, HALDENSTRASSE 22**

**Zu dem Abbruch Garage und Anbau Einliegerwohnung, Carport und Wintergarten an das bestehende Wohnhaus wurde das erforderliche Einvernehmen erteilt.**

#### **LEADER-AKTIONSGBIET JAGSTREGION: FÖRDERKULISSE 2023-2027**

Ende 2022 endet die aktuelle Leader Förderperiode.

Für das bisherige LEADER-Aktionsgebiet Jagstregion 2014 - 2022 sind für die

Gemeinde Hüttlingen an Zuschüssen und Vereinsbeiträgen insgesamt Ausgaben in

einer Höhe von 10.300 € angefallen. Auch Privatpersonen/Projekte können im Rahmen dieses Förderprogramms profitieren. Über die Bedingungen soll zeitnah informiert werden.

**Der Gemeinderat stimmte dafür, dass die Gemeinde Hüttlingen sich verbindlich an der LEADER-Förderkulisse Jagstregion 2023 – 2027 beteiligt. Wir verpflichten uns, die Einrichtung und den Betrieb des Regionalmanagements bis zum Abschluss der Förderperiode im Jahr 2029 durch die Bereitstellung der auf unsere Kommune entfallenden öffentlichen nationalen Mitteln zu unterstützen und bis zur Auszahlung des Zuwendungsbetrags die Vorfinanzierung sicherzustellen.**

#### **TEILFORTSCHREIBUNG NAHVERKEHRSPLAN FÜR DEN OSTALBKREIS 2021 – STELLUNGNAHME DER GEMEINDE HÜTTLINGEN**

Der ÖPNV soll weiter verbessert und attraktiver werden. Hüttlingen soll von weiteren Verbindungen in die benachbarten Städte und der Teilorte bekommen – unabhängig von Wochenende oder Schulferien.

Die Gemeinde Hüttlingen stimmte dem vorliegenden Entwurf des Nahverkehrsplanes Ostalbkreis inhaltlich zu, jedoch dürfen die Fahrpreise nicht zu Lasten der Verbesserung der Fahrtzeiten erhöht werden.

Zudem sollte wegen der Vergrößerung des Gewerbegebietes Bolzensteig (Richtung Goldshöfe) eine zusätzliche Bushaltestelle im Zuge des Ausbaus des Radverkehrs durch den Ostalbkreis projektiert werden.

#### **BEWÄSSERUNG DER SPORTANLAGE BOLZENSTEIG ÜBER EINEN BRUNNEN - VERGABEN**

Nach der erfolgreicher Brunnenbohrung im Herbst 2021 und der mittlerweile vorliegenden wasserrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb des Tiefenbrunnens, ist für dieses Jahr der Aufbau einer Bewässerungsanlage für die Sportanlagen vorgesehen.

Die dafür notwendigen finanziellen Mittel wurden im Investitionshaushalt bereitgestellt. Um diese Bewässerungsanlage für die kommende Freiluftsaison in Betrieb nehmen zu können, müssen die dafür notwendigen Arbeiten frühzeitig beauftragt werden. Der Antrag von Gemeinderat Grimm, das Vorhaben erneut prüfen zu lassen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

#### **STAHLBETONBEHÄLTER ALS PUFFERSPEICHER FÜR BRUNNENWASSER**

*Die Firma Wolf System wurde mit der Ausführung der Stahlbetonbauarbeiten für den Rundbehälter mit einer Auftragssumme in Höhe von 59.068,40 € brutto beauftragt.*

#### **SPEZIALTIEFBAUARBEITEN, HIER: SPÜLBOHRUNG**

*Die Firma Lauinger Spezialtiefbau GmbH wurde mit der Ausführung der Tiefbauarbeiten zum Angebotspreis in Höhe von 33.254,55 € inkl. MwSt. beauftragt.*

#### **ERDARBEITEN**

*Die Firma Mezger Bau aus Hüttlingen wurde mit den für den Bau des Stahlbeton-Rundbehälters notwendigen Erd- und Grabenarbeiten in Höhe von 33.500,- € brutto beauftragt.*

#### **ELEKTRO- UND MASCHINENTECHNISCHE AUSSTATTUNGEN**

*Die Firma Rainer Wagner aus Ellwangen wurde mit der Ausführung der elektrotechnischen Ausstattung zum Angebotspreis in Höhe von 16.517,61 € inkl. MwSt. beauftragt.*

*Die Firma UTW aus Neuler wurde mit der Ausführung der maschinentechnischen und sonstigen Ausstattungen zum Angebotspreis in Höhe von 24.270,35 € inkl. MwSt. beauftragt.*

#### **ERLASS EINER VERÄNDERUNGSSPERRE FÜR DAS GEWERBE- GEBIET „BOLZENSTEIG VI“ - SATZUNGSBESCHLUSS**

*Der Gemeinderat stimmte der Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „Bolzensteig VI“ zu.*

#### **ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS FÜR DIE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT AALEN-ESSINGEN-HÜTTLINGEN IM BEREICH „BOLZENSTEIG VI“ IN DER GEMEINDE HÜTTLINGEN (106. FNP-ÄNDERUNG)**

#### **AUSLEGUNGSBESCHLUSS GEM. § 3 (2) BAUGB FORTSCHREIBUNG**

*Der Gemeinderat billigte den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Bolzensteig VI“ in der Gemeinde Hüttlingen (106. FNP-Änderung, gefertigt vom Stadtplanungsamt Aalen am 14.12.2021), die Begründung zur 106. FNP-Änderung (gefertigt am 12.11.2021 / 05.01.2022 vom Büro Stadtlandingenieure im Auftrag der Gemeinde Hüttlingen und dem Stadtplanungsamt der Stadt Aalen).*

*Es wird bestimmt, dass während der öffentlichen Auslegung nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Planungen unberücksichtigt bleiben können.*

*Der Gemeinderat ermächtigte die Vertreter der Gemeinde im Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Aalen mit den Gemeinden Essingen und Hüttlingen dem Beschlussantrag zuzustimmen.*

#### **ÜBERARBEITUNG BOLZPLATZ BAUGEBIET „WASSERSTALL/ TEICH VII“**

#### **- VERGABE DER INSTANDSETZUNGSARBEITEN**

Der im Jahr 2004 im Rahmen der Erschließung des Baugebietes Wasserstall-Teich VII angelegte Bolzplatz ist mittlerweile stark abgenutzt und muss überarbeitet werden.

Die Überarbeitung des Bolzplatzes beschränkt sich im Wesentlichen auf den Austausch des Ricotenbelages und des darunterliegenden Trennvlieses. Zudem muss nach dem Ausbau der o.g. Schichten die Feinplanie neu hergestellt werden. Eine anschließende Fertigstellungspflege rundet die Gesamtanierung ab.

Der Bolzplatz muss während der ca. zweiwöchigen Bauphase voll gesperrt werden.

Der Antrag von Gemeinderat Grimm – Absetzung des Tagesordnungspunktes, wurde mehrheitlich abgelehnt.

*Der Gemeinderat stimmte der Vergabe der Instandsetzungsarbeiten des Bolzplatzes BG Wasserstall-Teich VII, wie vorgestellt, zum Angebotspreis in Höhe von 18.142,74 € zu.*

#### **NEUBAU EINER SCHALTANLAGE MIT MESSTECHNIK FÜR RÜB ÖLWEG**

#### **- VERGABE**

Im Rahmen des Neubaus der Kocherbrücke Ölweg musste bedingt durch den Abbruch der alten Brücke mit Fußgängersteg der bestehende Schaltschrank abgebaut und provisorisch an anderer Stelle für die Aufrechterhaltung des Betriebes der Abwasseranlage RÜB Ölweg versetzt werden.

Nach Überprüfung der bestehenden Schaltanlage durch die Firma Elektro Jerg wurde festgestellt, dass diese nicht mehr den aktuell gültigen technischen Bestimmungen entspricht. Der Schrank selber ist für ein nochmaliges Umsetzen nur bedingt oder nicht mehr geeignet. Ein Umbau bzw. eine Optimierung der vorhandenen Messtechnik im bestehenden Schaltschrank ist daher unwirtschaftlich.

*Die Firma Elektro Jerg aus Aalen wurde vom Gemeinderat mit der Lieferung und Montage einer neuen Schaltanlage mit modernster Messtechnik für das RÜB Ölweg in Höhe von 45.402,37 € brutto beauftragt.*

#### **ANNAHME VON SPENDEN UND SPONSORENGELDER GEMÄSS § 78 ABS. 4 GEMO IM JAHR 2021**

Im Jahr 2021 sind folgende Spenden eingegangen:

PlanB. GmbH, Kocherstraße 15, 73460 Hüttlingen, Sachspende Warnwesten für Schulkinder 2021 im Wert von 377,59 Euro.  
Josef Bühler, Schulstraße 50, 73492 Rainau, Spende kulturelle Veranstaltungen über 500,00 Euro.

Apotheke Am Markt, Jens Boving e.K., Abtsgmünder Straße 7, Spende kulturelle Veranstaltungen über 1.000,00 Euro.

*Der Gemeinderat genehmigte die Annahme der aufgeführten Zuwendungen.*

#### **BEKANNTGABE NICHT ÖFFENTLICH GEFASSTER BESCHLÜSSE NACH § 35 ABS. 1 GEMO**

Der Gemeinderat stimmte in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 15.12.2021

1. Personaleinstellungen und
2. dem Bauplatzvergabeverfahren für das Baugebiet Heiligenwiesen Süd II zu.

*Der Gemeinderat nahm Kenntnis.*

*Eine nicht öffentliche Sitzung schloss sich an.*